

Satzung zum Schutze des Kreiswappens des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Präambel

Gemäß §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. S. 588), hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 05.05.2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschreibung des Wappens

Gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung ist der Landkreis Hersfeld-Rotenburg berechtigt, das nachstehend beschriebene Kreiswappen zu führen:

„Das Wappen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zeigt im von Silber und Rot gespaltenen Schilde vorne das rote Hersfelder Doppelkreuz, hinten einen waagrechten silbernen Ast, aus dem ein Zweig mit drei silbernen Lindenblättern emporwächst.“

§ 2

Gebrauch des Kreiswappens

Die Führung und der Gebrauch des Kreiswappens sind grundsätzlich dem Kreistag und dem Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Kreiswappen führen kann.

§ 3

Erlaubnis zur Führung des Kreiswappens

Im Landkreis Hersfeld-Rotenburg ansässigen Personen sowie Personenvereinigungen, Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die im Landkreis Hersfeld-Rotenburg ihren Sitz haben, kann auf Antrag erlaubt werden, das Kreiswappen in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen durch klare Unterscheidungsmerkmale deutlich abweicht. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg nicht beeinträchtigt.

§ 4

Verfahren, Form und Widerruf der Erlaubnis

1. Anträge auf Erlaubnis der Verwendung des Kreiswappens sind an den Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Kreiswappen verwendet werden soll.
2. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.
3. Die Erlaubnis zur Verwendung des Kreiswappens durch Dritte erteilt der Kreisausschuss schriftlich nach freiem Ermessen und mit jederzeit entschädigungslosen Widerrufsrecht.

4. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - (a) sie auf unrichtigen Angaben beruht
 - (b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden
 - (c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg hervorgerufen wird, die vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg nicht gebilligt wird
 - (d) die schutzwürdigen Interessen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beeinträchtigt werden.

§ 5

Ausnahmen

1. Die gelegentliche Verwendung des Kreiswappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen gelten als genehmigt, solange die Interessen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg nicht berührt werden.
2. Darstellungen des Kreiswappens, die der kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, gelten als genehmigt, solange die Art der Verwendung die berechtigten Interessen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg nicht beeinträchtigt.
3. Verletzen Darstellungen des Kreiswappens sowie kreiswappenähnliche Darstellungen die schutzwürdigen Interessen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, kann die Erlaubnis gem. § 4 Abs. 4 widerrufen werden.

§ 6

Übergangsregelung

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Kreiswappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 widerrufen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.